

# ZH\_OBERGERICHT NA120034 vom 17. September 2012

ZH Obergericht, 2012-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_NA120034](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NA120034)

FR: ZH\_OBERGERICHT NA120034 du 17 septembre 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT NA120034 del 17 settembre 2012

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangspunkt der Regelungen bezüglich Fürsorgerische Freiheits- entziehung sind die Art. 397a ff. ZGB. Neben den Bestimmungen des ZGB wird das Verfahren gemäss Art. 397e ZGB durch das kantonale Recht geordnet. Dort finden sich die einschlägigen Bestimmungen in § 177 ff. GOG. Ergänzend ver- weist § 176 GOG auf die allgemeinen Bestimmungen der ZPO und die für den Zi- vilprozess geltenden Verfahrensbestimmungen.

### E. 2

In der Berufung vom 20. August 2012 wurde die Frage aufgeworfen, ob die Vorinstanz nach geschlossener Hauptverhandlung gewonnene Eindrücke ins Urteil habe einfließen lassen dürfen (act. 43 S. 3). Nach § 180 Abs. 1 GOG stellt das Gericht in Verfahren betreffend fürsorge- rische Freiheitsentziehung den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Demnach fin- det der einfache Untersuchungsgrundsatz Anwendung, gemäss Marginalie jeden- falls für das erstinstanzliche Verfahren. Aufgrund Aufgabe und Zweck des Unter- suchungsgrundsatzes in Fällen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung gilt die Untersuchungsmaxime auch im Rechtsmittelverfahren (ISAAK MEIER, Schweizeri- sches Zivilprozessrecht, Zürich 2010, S. 385 f. und S. 511). Im Rahmen des einfachen Untersuchungsgrundsatzes sind die Parteien von der Mitwirkung bei der Feststellung des für den Entscheid wesentlichen Sachver- halts nicht befreit. Das Gericht hat jedoch Tatsachenbehauptungen und Beweis- mittel bis zur Urteilsberatung zu berücksichtigen (Art. 229 Abs. 3 ZPO), sich aus den Akten ergebende Tatsachen auch ohne Bezugnahme einer Partei zu berück- sichtigen, bei erheblichen Zweifeln auch übereinstimmende Darstellungen der Parteien zu überprüfen, bei Zweifeln an deren Vollständigkeit Behauptungen durch Befragen zu vervollständigen und Beweismittel in Erfahrung zu bringen und von Amtes wegen abzunehmen (LEUENBERGER/UFFER, Schweizerisches Zivilpro- zessrecht, Bern 2010, N 4.33 und N 4.35).

- 4 - Nach Befragung des Gesuchstellers (Prot. VI S. 3 bis S. 14 und ergänzend S. 29 f.), der Erstattung des Gutachtens durch Dr. med. E.\_\_\_\_\_ (Prot. VI S. 14 bis S. 21), der Stellungnahme der Klinik (Prot. VI S. 21 f.) und der Stellungnahme von Rechtsanwältin lic. iur. X.\_\_\_\_\_ (Prot. VI S. 22 bis S. 29) unterbrach die Vor- instanz die Hauptverhandlung zur Urteilsberatung. Danach wurde den Anwesen- den das Urteil mündlich eröffnet und im Dispositiv übergeben. Danach störte der Gesuchsteller die mündliche Kurzbegründung des in unbegründeter Form münd- lich eröffneten und ausgehändigten Entscheids (Prot. VI S. 30 f.). Es trifft zu, dass die Vorinstanz in ihrem begründeten Entscheid in einem Satz (act. 38 S. 5 2.2.1) auf das Verhalten des Gesuchstellers zwar nicht nach geschlossener Verhand- lung, aber dennoch nach Beratung und mündlicher Eröffnung Bezug nimmt. Bei formeller Betrachtung hätte sie das nach dem Gesagten nicht tun dürfen. Ihr Ent- scheid ist daher im Folgenden auch daraufhin zu prüfen, ob er auch ohne diesen Satz zutreffend war oder nicht.

Im Rechtsmittelverfahren kann das sich aus den Akten ergebende Verhalten des Gesuchstellers nach Urteilseröffnung nämlich wie gesehen ohne weiteres berücksichtigt werden.

### **E. 3**

Der Gesuchsteller beantragt auch für das Berufungsverfahren die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung sowie die Beigebung von Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_ als Rechtsbeiständin (act. 43 S. 2). Ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege besteht, wenn eine Person nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die unentgeltliche Rechtspflege umfasst auch die gerichtliche Bestellung eines Rechtsbeistands, wenn dies zur Wahrung der Rechte notwendig erscheint (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO und Art. 397f Abs. 2 ZGB). Das Vorliegen eines psychischen Gebrechens oder zumindest eines psychisch stark abweichenden Verhaltens alleine genügt dafür nicht, da dies bei Verfahren der gerichtlichen Beurteilung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung in der Natur der Sache liegt. Entscheidend ist, ob der Gesuchsteller seine Rechte ohne Rechtsbeistand ausreichend wahren kann oder nicht (BSK ZGB I-GEISER,

### **E. 4**

Die Psychiatrische...klinik B. \_\_\_\_\_ ist geeignet, dem Gesuchsteller die gebotene ärztliche und soziale Hilfe zu vermitteln (vgl. auch Prot. VI S. 17). Eine weniger einschneidende Massnahme erscheint im jetzigen Zeitpunkt als nicht ausreichend, um die notwendige persönliche Fürsorge zu gewährleisten.

### **E. 5**

Zusammenfassend hat die Vorinstanz die Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 397a ZGB zu Recht bejaht und das Entlassungsgesuch richtigerweise abgewiesen. Die Voraussetzungen sind nach dem Gesagten auch im heutigen Zeitpunkt nach wie vor gegeben. Am Vorliegen der Voraussetzungen der fürsorgerischen Freiheitsentziehung ändert auch nichts, dass der Hausarzt des Gesuchstellers schon in einem Schreiben an die Klinik vom 29. Mai 2012 ankündigte, seinen Patienten voraussichtlich am 19. Juni 2012 einzuweisen (act. 14). Einerseits ergibt sich aus den gesamten vorliegenden Akten, dass sich der psychische und physische Zustand des Gesuchstellers offenbar seit über einem Jahr verschlechtert hat. Dass sich der Hausarzt des Gesuchstellers angesichts dieser Verschlechterung seines Gesundheitszustands mit der Fragestellung einer fürsorgerischen Freiheitsentziehung beschäftigte, erscheint verständlich und unter Berücksichtigung der Situation bei Einweisung gar als notwendig. Andererseits ist zu betonen, dass der Gesuchsteller letztlich weder am 19. Juni 2012 noch durch seinen Hausarzt einweisen wurde. Dass es sich bei der einweisenden Ärztin um eine Kollegin des Hausarztes aus dessen Dorfpraxis handelt (act. 43 S. 2), erscheint nicht als relevant. So untersagt das Gesetz denn auch lediglich, dass der einweisende Arzt gleichzeitig Arzt des aufnehmenden Krankenhauses ist (§ 117d EG ZGB). Allfällige weitere (auch formelle) Mängel im Zusammenhang mit der Einweisung des Gesuchstellers in die Psychiatrische...klinik B. \_\_\_\_\_ sind ebenfalls nicht ersichtlich. Nach § 117d EG ZGB sind zur ärztlichen Einweisung (einer psychisch kranken Person oder bei drohender Gefahr) die in der Schweiz praxisberechtigten Ärzte mit eidgenössischem oder gleichwertigem Diplom zuständig. Der einweisende Arzt muss die betroffene Person persönlich untersuchen, anhören und ihr den Entscheid mit

Rechtsmittelbelehrung schriftlich eröffnen und kurz begründen. Diese Voraussetzungen wurden bei der Einweisung vom 22. Juli 2012 eingehalten (vgl. act. 12); insbesondere genügt der Hinweis auf massive Drohungen gegenüber fremden Personen und Nachbarn etc. den Anforderungen an eine kurze schriftliche Begründung des Einweisungsentscheids.

IV. Kostenfolgen Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens dem Gesuchsteller aufzuerlegen, jedoch zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.